



Regionalforstamt Niederrhein, Moltkestr. 8, 46483 Wesel

11. Januar 2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
130-20-01.000
bei Antwort bitte angeben

Sabine Widmaier

Telefon 0281/338 32-28
Mobil entfällt
Telefax 0281/338 32-85
sabine.widmaier@wald-und-
holz.nrw.de

Vergabe von Pirschbezirken für die Zeit vom 15.04. bis 31.12.2022
Bewerbungsunterlagen für Pirschbezirke im RFA Niederrhein

Sehr geehrter Herr/Frau xx,

das Regionalforstamt Niederrhein vergibt zum **15.04.2022** folgende Pirschbe-
zirke:

FBB Dinslaken, FA Herbrecht, Tel. 02858/83470 oder 0171/5870261:

PB Krummbeck, PB Hiesfelder Wald 1

FBB Dämmerwald, FAR Jaeger, Tel. 02853/95375 oder 0171/5870262:

PB Weseler Wald 1, PB Weseler Wald 2

FBB Leucht, FOI Erkens, Tel: 02802/96143 oder 0171/5870289:

PB Leucht 1, PB Leucht 2, PB Leucht 3

FBB Asperden, FI Senger, Tel: 02823/2583 oder 0171/5870161:

PB Rehsol, PB Eichwald, PB Niersstreifen West, PB Niersstreifen Ost

FBB Kranenburg, FA Spinner, Tel: 02827/9306 oder 0171/5870162:

PB Kirchhof, PB Rendezvous, PB Grafwegen

FBB Materborn, FA Böhmer, Tel: 02821/18611 oder 0171/5870164:

PB Stoppelberg, PB Logsche Wiese

Bankverbindung
WestLB
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestr. 8
46483 Wesel
Telefon +49 281 33832-0
Telefax +49 281 33832-85
niederrhein@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Die Pirschbezirke werden im Auswahlverfahren vergeben; Revierlosigkeit und
Ortsnähe sind Voraussetzung, jagdliche Fertigkeiten sind auf dem beigefüg-
ten Formular nachzuweisen.

Für eine Bewerbung ist das ebenfalls beigefügte Bewerbungsformular ausge-
füllt und unterschrieben an das RFA Niederrhein zurückzusenden.



Anlagen:

1. Muster eines Jagderlaubnisvertrages mit Anlage (Allgemeine Bestimmungen);
2. Pirschbezirksbeschreibungen einschließlich Abschussfreigabe und Karten;
3. Vordruck zur Bewerbung auf Vergabe von Pirschbezirken;
4. Vordruck Nachweis jagdliche Fertigkeiten.

Bewerbungschluss ist der 17. Februar 2022.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Widmaier

Anlage 2 zum Jagderlaubnisvertrag (Stand 2020 Reichswald)

Allgemeine Bestimmungen für Inhaber/innen einer Jagderlaubnis

1. Bei Vertragsunterzeichnung ist der gültige Jahresjagdschein vorzulegen.
2. Der Bau und die Unterhaltung der erforderlichen jagdlichen Einrichtungen, deren Benutzung dem/ der Inhaber/in der Jagderlaubnis gestattet ist, obliegen dem Forstamt.
Dem/der Inhaber/in der Jagderlaubnis ist es gestattet, in Abstimmung mit dem/der zuständigen Forstbetriebsbeamten/in Pirschpfade anzulegen und zu unterhalten und auf eigene Gefahr eigene Ansitzleitern zu verwenden.
Werden Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen festgestellt, so hat der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis dies dem Forstamt umgehend mitzuteilen.
3. Das Forstamt verzichtet für die Zeit der Vertragsdauer im Bereich des Pirschbezirkes auf die Jagdausübung. Ausgenommen bleiben der gesetzliche Jagdschutz, der Abschuss kranken Wildes (§ 22 a BfjG), Nachsuchen und jagdliche Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden auf angegliederten landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie zur Bestandessicherung gefährdeter Niederwildarten.
Der Pirschbezirk kann in Ansitzdrückjagden mit einbezogen werden. Dem/der Pirschbezirkseinhaber/in steht das durch ihn/sie bei diesen Jagden erlegte Schalenwild im Rahmen der vertraglich eingeräumten Freigabe zu; solche Abschüsse werden entsprechend angerechnet.
Zwischen dem 15.09. und dem 10.10. übt der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis auf Verlangen des Forstamtes die Jagd nur eingeschränkt aus. Das Forstamt ist berechtigt, in dieser Zeit Jagdgäste auf Rothirsche zu führen.
4. Auf die Belange der erholungssuchenden Bevölkerung ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen der Jagd aus dem Forstbetrieb sind zu dulden. Mit Rücksicht auf den Erholungsverkehr ist die Jagdausübung an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet
5. Die Fallenjagd ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Forstamtes gestattet. Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
6. Dem/der Inhaber/in der Jagderlaubnis ist die Wildfütterung verboten. Über die Zulassung von Kurrungen entscheidet das Forstamt im Rahmen der geltenden Vorschriften.

Anlage 2 zum Jagderlaubnisvertrag (Stand 2020 Reichswald)

7. Der Abschuss von Schalenwild ist durch körperlichen Nachweis zu erbringen. Erlegtes Schalenwild ist unverzüglich zu versorgen und im aufgebrochenen Zustand zu der vom Forstamt bestimmten Stelle zu bringen und ggf. im dortigen Kühlraum zwischenzulagern. Das Forstamt stellt sicher, dass der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis jederzeit Zugang zur Anlieferungsstelle hat.

Schwarzwildaufbrüche sind im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen von dem /der Inhaber/in der Jagderlaubnis auf eigene Rechnung zu entsorgen.

8. Alles von dem /der Inhaber/in der Jagderlaubnis erlegte Wild ist dem Forstbetriebsbezirk vorzuzeigen. Das vom/von der Inhaber/in der Jagderlaubnis erlegte Schalenwild wird diesem/dieser nach dem Vorzeigen (Ziffer 7) zur eigenen Verwendung übereignet. Der /die Inhaber/in der Jagderlaubnis veranlasst die erforderlichen veterinärmedizinischen Untersuchungen (Trichinenbeschau, ggf. Fleischbeschau) selbst auf eigene Rechnung für das von ihm erlegte Wild.

Darüber hinaus ist der /die Inhaber/in der Jagderlaubnis berechtigt, anderes Wild als Schalenwild nach dem Vorzeigen selbst zu verwerten. Das Forstamt kann bei der Vermarktung behilflich sein.

9. Wird vom/von der Inhaber/in der Jagderlaubnis ein Stück Wild krank geschossen, das bei der Nachsuche außerhalb eines forstfiskalischen Verwaltungsjagdbezirkes zur Strecke kommt, so wird dies auf den freigegebenen Abschuss angerechnet, wenn es sich um einen Trophäenträger handelt. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Übereignung des Wildbrets.

Kommt krank geschossenes Wild außerhalb des Pirschbezirkes im Verwaltungsjagdbezirk zur Strecke, stehen dem/der Inhaber/in der Jagderlaubnis Wildbret und Trophäe zu; der Abschuss wird auf die Freigabe angerechnet.

10. Der Forstbetriebsbezirk ist unverzüglich von abgegebenen Kugelschüssen oder evtl. erforderlich werdenden Nachsuchen oder Kontrollsuchen zu unterrichten. Für den Fall der Nichterreichbarkeit des Forstbetriebsbezirkes erhält der / die Inhaber/in der Jagderlaubnis eine Liste geeigneter Nachsuchenfürher. Bei der Nachsuche sind Weisungen des Forstbetriebsbeamten oder des Hundeführers zu beachten. Der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis ist verpflichtet, an der Nachsuche teilzunehmen.

Anlage 2 zum Jagderlaubnisvertrag (Stand 2020 Reichswald)

11. Die Trophäen sind auf Kosten des/der Inhaber/in der Jagderlaubnis entsprechend den Anordnungen des Forstamtes auf Trophäen- oder Hageschauen vorzuzeigen.
12. Der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis wird durch das Forstamt in den Pirschbezirk eingewiesen. Die jagdlichen Einrichtungen werden vorgezeigt. Der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis erhält eine Karte mit den Grenzen des Pirschbezirkes und dem Standort der jagdlichen Einrichtungen.
13. Auf die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Erlegung nicht freigegebenen Wildes (Wilderei) wird hingewiesen. Erlegt der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis ein nicht freigegebenes Stück Schalenwild, wird unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen der für dieses Stück festgesetzte Jagdbetriebskostenbeitrag erhoben. Das Forstamt kann verlangen, dass er/sie das Wildbret zum marktüblichen Preis zu Eigentum übernimmt. Anspruch auf die Trophäe besteht nicht.
14. Zusätzliche Abschussfreigaben sind auf Antrag des/der Inhabers/in der Jagderlaubnis möglich. Bei Erlegung gelten die Regelungen der Anlage 1 zum Jagderlaubnisvertrag entsprechend.
15. Das Aufstellen von Wildkameras ist grundsätzlich **untersagt**.
16. Mit Ablauf des Vertrages legt der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis dem Forstamt eine Streckenmeldung über alles im Pirschbezirk zur Strecke gekommene Wild vor.
17. Eine Fütterung von Schalenwild hat grundsätzlich zu unterbleiben; die Kírrung für Schwarzwild mit wenig Getreide ist ab 01. Oktober erlaubt. Die Kírrungsstelle (eine je Pirschbezirk) ist dem zuständigen Forstbetriebsbeamten anzuzeigen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.
18. Es gilt das **Nachtjagdverbot** (BJagdG § 19 Nr. 4). Ausnahmen können in Abstimmung mit dem zuständigen Forstbetriebsbeamten für die Schwarzwildjagd an Kírrungen in den Monaten Oktober, November und Dezember **bis spätestens 22.00 Uhr** schriftlich vereinbart werden.